M X. Berordnung

pom 21. Juni 1889,

betreffend die herstellung der Geschworenenlisten für den dritten Schwurgerichtsbezirt in dem Bezirke des gemeinschaftlichen Thuringischen Derlandesberichts.

Die an gemissichnissien Ihringischen Derlandsgriedt in Jene bestelligen Gebarten und gestellt bei Gebarten und gestellt bei Gebarten und Gebarten und gestellt bei Gebarten und Gebarten und Gebarten und Gebarten und Gebarten und Gebarten gewalt bei der verweite 1878 wegen. Bilden gemischel gebarten gewalt 1. Der eine State bereite gewalt 1. Der eine Gebarten gewalten gestellt gestellt gestellt gestellt gestellt gestellt gebarten gestellt gestellt

gur Musligbrung bes getroffenen Uebereinsommens haben sich bie Juftigverwaltungen vom Breissen. Saufein-Weimar- um Gisenad, saufein-Weiningen und Schwerzburg-Nobelbabt ferner bariber verfländigt, daß bie Sigmung von Se Schwerzburg-Nobelbabt ferner bariber verfländigt, daß bie Sigmunggreichte bet linftigen beitien Schwurzeichsbezieß vom 1. Januar 1800 als un veiterer Weiffanne bei bem Zambereichte im Weimar abendalten werden sollen.

Die Jahl der Geichwerenen für ben beitten Schwungerichtbegirt ift auf 160, einschießig 30 Spüllsgeichwerene inflegte werben. Dawen eufsalen auf ben Landsgerichtbegirt Beimar 90 und auf den Landsgerichtbegirt Bubbollad to Gefchwerene. Die auf den Landsgerichtbegirt Rubbollad to Gefchwerene. Die auf den Landsgerichtbegirt Rubbollad entfallenden Geschwerenen vertreilen fich mit

8 auf den Roniglich Breugischen Gebietetheil, mit

22 auf den Bergoglich Sachfen-Meiningen ichen Gebietetheil und mit

Auf Grund Diefer Bereinbarungen find für jedes Befchaftejahr an vorzufchlagenben Geschworenen zu mablen und in die Geschworenen-Borfchlagelifte aufaunehmen